

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Phoset- Zoll Zst. Ege.	nach dem 52. Ausl. Zoll fl. Kr.	
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind; edle Me- talle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze		frei	frei	
8	Flachs und andere vegetabilische Spinn- stoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröset, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle		frei	frei	
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Land- baues:				
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schfl- l Pape- risches Schäffel	.	½	13
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde einge- führt werden, ferner Heu in Mengen unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungs- weise unter zwei Preussischen Mepen und an- dere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter einer Preussischen Mepo		frei	frei	
	b) Samen und Beeren:				
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	1	45
	2) Alle übrigen Samen, einschließlich der Del- samereien; frische Beeren, ingleichen Wach- holzbeeren aller Art; Erdnüsse		frei	frei	